

27.09.85

AS - In

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

— 1 —

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 156. Sitzung am 12. September 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/3577 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur  
Änderung des Gesetzes über die Lohn-  
statistik

- Drucksache 10/1916 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

                      
Fristablauf: 18.10.85

Erster Durchgang: 98/84

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderungen des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Berlin“ die Worte „und im Saarland“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

1. die Wirtschaftsbereiche Allgemeine Landwirtschaft und Allgemeiner Gartenbau,
2. die ständig vollzeitlich beschäftigten Arbeiter im Stundenlohn und im Monatslohn, die nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „landwirtschaftlichen“ gestrichen und nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Nr. 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Auskunftspflicht gemäß § 2 gilt jeweils bis zur nächsten Neuauswahl der Betriebe. Eine neue repräsentative Auswahl von Betrieben ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Landwirtschaftszählung vorzunehmen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Die Statistik ist jährlich jeweils für den Monat September durchzuführen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1985 ist durch eine einmalige Vorwegbefragung der Betriebe mit familienfremden Arbeitskräften festzustellen, welche davon Arbeiter im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 beschäftigen und wie sich diese Arbeiter nach den in § 4 Abs. 2 genannten Merkmalen gliedern. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für die einmalige Vorwegbefragung zu erteilen.“

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

### § 4

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur insoweit übernommen werden, als sie nach Absatz 4 Satz 2 zur Durchführung der nachfolgenden Erhebung notwendig sind.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. die Zahl der Arbeiter unter besonderer Angabe der Zugehörigkeit zu Tarifvertrag und tariflicher Lohngruppe,
2. die Zahl der Arbeitsstunden unter besonderer Angabe der Mehrarbeitsstunden,
3. die Bruttobarverdienste unter besonderer Angabe der Verdienstbestandteile,

gegliedert nach der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen, Stunden- oder Monatslohn, Geschlecht, Alter und Qualifikation der Arbeiter sowie nach Größe der Betriebe, gemessen an der Zahl der Arbeiter.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 sind auf Erhebungsvordrucken unter Angabe des Namens oder der betrieblichen Kennziffer der zu erfassenden Arbeiter für jeweils einen Monat oder

vier zusammenhängende Wochen zu machen. Der Erhebungsvordruck wird dem Auskunftspflichtigen durch die zuständige Landesbehörde zugesandt. Dabei ist der Auskunftspflichtige schriftlich zu belehren über die Rechtsgrundlage dieser Statistik, Art und Zweck der Erhebung, die statistische Geheimhaltung, die Auskunftspflicht, über Erhebungs- und Hilfsmerkmale (Absätze 2 und 4) sowie Trennung und Löschung.

(4) Hilfsmerkmale der Erhebung sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und Name oder betriebliche Kennziffer der zu erfassenden Arbeiter. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sind nach Prüfung des Erhebungsvordrucks auf Vollständigkeit und Plausibilität von diesem zu trennen, gesondert aufzubewahren und dürfen als Verzeichnis der Anschriften für die nächstjährige Erhebung auf maschinelle Datenträger übernommen werden. Sie sind nach einer Neuauswahl der Betriebe gemäß § 3 Abs. 3 zu löschen. Der andere Teil des Erhebungsvordrucks ist nach Vergleich der Erhebungsergebnisse mit denen der nächstjährigen Erhebung zu vernichten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

— 1 —

**Beschluß**  
des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. September 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.